

**TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „HINTERE ANWAND“  
IN DER GEMEINDE NONNWEILER, ORTSTEIL SITZERATH**

**BEKANNTMACHUNG DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER AUSLEGUNG  
ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB**

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am **03.07.2025** den Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die wesentliche Zielsetzung der Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung auf einer Arrondierungsfläche nordwestlich der Straße „Im Unterdorf“.

Der wirksame FNP der Gemeinde Nonnweiler stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ausbildungszentrum Jugendfußball“ sowie eine unterirdische Leitung dar, der im Rahmen der vorliegenden FNP-Teiländerung in seiner Darstellung an die beabsichtigte Entwicklung angepasst werden soll. Zu diesem Zweck wird der FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 mit dem Bebauungsplan „Hintere Anwand“ aufgestellt.

Die Teiländerung des FNP wird im regulären Verfahren mit allen erforderlichen Verfahrensschritten (frühzeitige Beteiligungsschritte, Umweltbericht nach § 2a BauGB, etc.) aufgestellt.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB gilt als gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und die Teiländerung des FNP. Er wird den Planunterlagen gem. § 4 Abs. 1 BauGB nach Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Anlage beigefügt. Zur Darstellung der voraussichtlichen Inhalte enthält die vorliegende Kurzbegründung eine Gliederung des Umweltberichtes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Dazu wurde ein Vorentwurf der Planzeichnung mit den geplanten Darstellungen und eine gemeinsame Kurzbegründung zum Bebauungsplan und der FNP-Änderung erstellt. Ebenfalls wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Bezüglich des Schallschutzes wird darüber hinaus eine schalltechnische Untersuchung mit veröffentlicht. Diese entspricht einem früheren Planungsstand und wird im Laufe des Verfahrens aktualisiert.

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Planunterlagen in der Zeit

**vom 10.07.2025 bis einschließlich 14.08.2025**

auf der Homepage der Gemeinde Nonnweiler unter

<https://www.nonnweiler.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/> ; Unterpunkt – Sitzerath veröffentlicht.

Die Planunterlagen können in dieser Zeit ebenfalls bei der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler, Zimmer Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Frist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an **baamt@nonnweiler.de** vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.